

Grundprinzipien des SGB VIII – KJHG

Ziele: § 1 SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1.

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4.

dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Achtung und Stärkung elterlicher Erziehungsverantwortung (Rechte und Pflichten der Eltern § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB und

Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bei Schwierigkeiten gilt: Hilfe vor Eingriff – Hilfe zur Selbsthilfe, aber

Wächteramt des Staates – Verweis auch in § 1 Abs. 2 SGB VIII – Hilfe wird zum Eingriff, wenn die Grenzen des § 1666 BGB – Kindeswohlgefährdung überschritten ist, dann Möglichkeiten der §§ 8a, 42 SGB VIII – Anrufung des Familiengerichtes, welches dann Maßnahmen ergreift und u.U. die elterlichen Rechte einschränkt, bis hin zum Sorgerechtsentzug und der zwangsmäßigen Fremdunterbringung der Kinder)

Jugendhilfe bewegt sich immer im Spannungsfeld von Hilfeangebot und Wächteramt, aber Hilfe geht vor Eingriff

Eltern und Familien sollen befähigt werden, ihre Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen, daher sollen sie sich zunächst selbst helfen. Ausdruck des sog. **Subsidiaritätsprinzips**

Gesetzgebung:

SGB VIII – Bundesgesetz (Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Art. 74 Nr. 7 GG gebrauch gemacht – „öffentliche Fürsorge“ – dadurch hebt er grundsätzlich die Zuständigkeit der Länder aus)

d.h. das SGB VIII gilt in allen Bundesländern, durch Landesgesetze darf nichts grundsätzlich anderes geregelt werden. Sie können aber die Regelungen ergänzen und haben das Recht die Verwaltungsstrukturen zu beeinflussen. Das SGB VIII eröffnet dazu Möglichkeiten (§§ 15, 26 Abs. 1, 49 SGB VIII) – sog. Landesrechtsvorbehalten ermöglichen den Ländern ihren Strukturen und Bedarfen angepasste Regelungen zu einzelnen Abschnitten im Gesetz zu treffen, die aber mit den Grundsätzen des SGB VIII übereinstimmen müssen.

Für Berlin gilt das AG KJHG – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG KJHG. Es enthält Sonderregelungen zur Zuständigkeit

Verknüpfung zum BGB: Beglaubigungen verschiedener Erklärungen, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame elterliche Sorge, Unterhaltsurkunden

Aufbau des SGB VIII

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 3 Träger der freien und öffentlicher Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 11 Kinder- und Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17, 18 Beratung von Erwachsenen
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 22 – 26 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- §§ 27 – 35 Hilfen zur Erziehung
- § 36 Mitwirkung und Hilfeplanung
- § 42 Inobhutnahme
- §§ 50 – 52 Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren (Vormundschaft und Familiengericht)
- Beratung bei Vaterschaftsfeststellung und Unterstützung bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, von Vormündern und Pflegern
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft
- Beurkundungen
- Sozialdatenschutz, Zusammenarbeit mit anderen, Gesamtverantwortung, Zuständigkeit, Kostenerstattung, Kostenbeteiligung, Statistiken

Programmatik des SGB VIII

- Im Gegensatz zu anderen sozialrechtlichen Leistungsbereichen ist SGB VIII nicht zweidimensional (Leistungsträger – Leistungsberechtigter) – mehrdimensional ausgerichtet
- Wurzeln liegen im Fürsorge- und Ordnungsrecht. Die Entwicklung ist von allmählicher Ablösung von diesem Ausgangspunkt und der Etablierung sozialpädagogischer Leistungen gekennzeichnet.
- Leistungsträger, einzelne Leistungsberechtigte plus je nach Adressat der Leistungsberechtigung: Kinder, Jugendliche, Eltern, das familiale Umfeld

Unterschied zu anderen Gesetzen:

- nicht „wenn ... dann“ – sondern final ausgerichtet – sondern es sollen durch die Leistungen bestimmte Ziele erreicht werden, diese werden oft nur generalklauselartig beschrieben
- Die Sachverhalte sind regelmäßig eher der Anlass für die Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden, um im Interesse der Kinder und Jugendlichen bestimmte Ziele zu erreichen, als klassische Tatbestandsvoraussetzung, die entsprechende Rechtsfolgen auslöst.
- Personenbezogene Dienstleistung und nur in Kenntnis und Ansehen der betroffenen Personen

Was soll Kinder- und Jugendhilfe und die hier Tätigen noch sein?

Jugendhilfe als Interessensvertreter für junge Menschen und ihre Familien

- Grundsatz ist auch bei der Anwendung und Realisierung der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII stets zu beachten und steht im Vordergrund
- Sozialleistungsgesetz (SGB VIII) bezieht sich auf die Situation von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien – deren Lebenslagen
- Verknüpfung Kinder- und Jugendhilferecht mit anderen Rechtsmaterien – Familienrecht, schulischer Bildung, beruflicher Bildung, delinquentes Verhalten von Jugendlichen (JGG)

Widersprüchlichkeit der Funktion von Jugendhilfe

Zwischen den Polen:

- Jugendhilfe als offensive Interessenvertretung junger Menschen
- Jugendhilfe als soziale Kontrollinstanz und reaktive Intervention
- Jugendhilfe als ressortbezogene Leistung

§ 1 SGB VIII - Auftrag

- Interessenvertretung junge Menschen: jugend- und gesellschaftspolitische Ebene – Auftrag durch politische Aktion und Intervention die Lebensbedingungen (Sozialisationsbedingungen) junger Menschen zu verbessern - § 1 Abs. 3 SGB VIII
- Abbau sozialer Ungleichheit, Sicherung der allgemeinen Förderung junger Menschen und der Ausgleich von Benachteiligungen durch individuelle Angebote und Leistungen – offensive Jugendhilfe, die dem Sozialstaatsgebot, der Chancengleichheit und Emanzipation verpflichtet ist

- Um Ziele zu erreichen, sind für Kinder und Jugendliche Bedingungen zu schaffen, die die Entfaltung und Integration von Spontaneität, Aktivität, Initiative, Kommunikation, Selbstregulierung, Selbstorganisation und Konfliktbereitschaft fördern und sichern.
- Unter Stichwort „Einmischen“ von Jugendhilfe ist dieses Postulat i.S. einer Querschnittsaufgabe in den letzten Jahren in Ansätzen praktisch umgesetzt worden.
- Jugendhilfe als Ressortaufgabe bewegt sich zwischen dem Spannungsfeld zwischen offensiver Querschnittspolitik und reaktiver Intervention.
- Die Aktivitäten von Jugendämtern, freien Trägern und gesellschaftlichen Gruppen haben in den letzten Jahren dazu gezeigt, dass es der Jugendhilfe gelingen kann, aus dem Ghetto gesellschaftlicher Randständigkeit partiell auszubrechen (Initiativen im Bereich Ausbildung und Beschäftigung, im Bereich früher Bildung, bei der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe)

Leitorientierung und Standards:

Zielbestimmung und Prinzipien einer modernen Jugendhilfe:

- Leistung statt Eingriff, Prävention statt Reaktion, Flexibilisierung statt Bürokratisierung, Demokratisierung statt Bevormundung
- Strategische Ziele
- Primäre und sekundäre Prävention (vorbeugende Hilfen)
- Lebensweltorientiertes Handeln
- Dezentralisierung und Regionalisierung
- Alltagsorientierung
- Partizipation und Freiwilligkeit: Alle Studien zur Entwicklung neuer Handlungsfelder in der Jugend- und Familienhilfe verweisen darauf, dass Annahme bzw. Ablehnung von Angeboten sowohl davon abhängen, ob und ggf. in welchem Umfang eine mitgestaltende Beteiligung der Adressaten zugelassen ist, als auch, ob die Angebote oktroyiert oder freiwillig angenommen werden können
- Einmischung

Aktuelle Debattenpunkte in der Jugendhilfe und im rechtlichen Bereich

- Qualitätsdebatte – Entwicklung fachlicher Standards, rechtliche und administrative Regelungen, die Auftrag und Grenzen beruflichen Handelns festlegen, zentrale Leitorientierungen und Gütekriterien der Arbeit (Regeln der Kunst)
- Kommunalverwaltungen, Verwaltungsmodernisierung, Neuorganisation– Leitbild Jugendamt; neue Steuerungsmodelle – Modernisierung aber auch kritische Stimmen, da Diskussion der Neuorganisation eingeht mit leeren öffentlichen Kassen (Begleiterscheinungen, Standardabsenkungen, Leistungsbegrenzungen) – Begriffe aus der Wirtschaft können in der Jugendhilfe nicht eins zu eins übernommen werden
- Ökonomisierung sozialer Dienstleistungen, fiskalische Aspekte
- Sozialleistungsrechtliche Vorgaben, Leistungsbeschreibungen und Ressourcenzuteilung auf Grundlage von Analysen und konkretem Bedarf
- Sozialraumorientierung
- Bildung, Erweiterung des Bildungsbegriffs, selbständiger Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – umfassender Bildungsbegriff – Bildung; Prozess der Entwicklung und Aneignung von Fähigkeiten, die es den Menschen erlaubt zu lernen, individuelle Leistungspotenziale zu entwickeln, Probleme zu lösen, mit seiner sozialen Umwelt in Kontakt zu treten und Beziehungen zu gestalten – damit kann Bildung nicht nur auf Schule reduziert werden – damit eigenständiger Bildungsbegriff der Jugendhilfe – Bildung findet in allen Angeboten der Jugendhilfe statt – Ausdruck von § 1 SGB VIII

Wer sind die Träger der Jugendhilfe?

Die Aufgaben des SGB VIII werden von den sog. Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen.

Die öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger, § 69 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

Grundsätzlich:

Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte - § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und nach Landesrecht einzelne kreisangehörige Gemeinden. Aufgabenwahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit (höhere Behörden haben nur Rechtsaufsicht)

Überörtliche Träger – durch das Landesrecht bestimmte Körperschaften (z.B. das Land selbst oder überörtliche kommunale Selbstverwaltungskörperschaften – z.B. in NRW die Landschaftsverbände

Jeder örtliche Träger errichtet zur Wahrnehmung der Aufgaben ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt, § 69 Abs. 3 SGB VIII ein. In der Realität wird davon aber schon weit abgewichen. In Berlin gibt es schon seit längerer Zeit kein Landesjugendamt (Beratung, Förderung und Koordination der Arbeit der Jugendämter) mehr. Teile der Aufgaben werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – der Begriff Jugend wurde zu Beginn dieser Legislatur aus dem Titel abgeschafft – dies ist die oberste Landesjugendbehörde § 82 Abs. 1 SGB VIII – Aufgabe Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe

Fachlich oberste Bundesbehörde ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, kurz: BMFSFJ – Aufgabe § 83 SGB VIII – Anregung und Förderung über länderübergreifenden Fragen

Zwischen den Behörden besteht untereinander kein Weisungsrecht.

Besonderheit Berlin:

Berlin ist kein Flächenland, sondern ein Stadtstaat

Es gibt keine mittleren Verwaltungseinheiten und keine Kommunen mit Selbstverwaltungsautonomie. Man spricht auch von der Einheitsgemeinde Berlin, also Berlin ist zu gleich Bundesland und Kommune.

Die Bezirke haben daher keine tatsächliche Selbstverwaltungsautonomie. Sie haben aber ähnliche Rechte, sind aber formell nachgeordnete Behörden mit eigenen Aufgaben, die sie dann aber wieder autonom wahrnehmen. Es wird zwischen den Aufgaben der Hauptverwaltungen (Senatsebene) und den bezirklichen Aufgaben unterschieden.

Auf der Landesebene gibt es die einzelnen Senatsverwaltungen mit der politischen Spitze den einzelnen SenatorInnen und an der Spitze den regierenden Bürgermeister– in anderen Bundesländern sind dies die Minister und MinisterpräsidentInnen. Auf der parlamentarischen Ebene ist es das Abgeordnetenhaus – in anderen Bundesländern die Landesparlamente.

In den Bezirken gibt es das Bezirksamt. Ein politisches Kollegialorgan, bestehend aus der/ dem BürgermeisterIn und fünf weiteren Bezirksamtsmitgliedern – die sog. Bezirksstadträte – diese leiten einzelne Ressorts, wie auch das bezirkliche Jugendamt.

Die Arbeit des Bezirksamts wird von den Bezirksverordnetenversammlungen kontrolliert, die aus verschiedenen Fraktionen bestehen. Hier gibt es thematische einzelne Ausschüsse, wie auch den Jugendhilfeausschuss.

Für die Jugendhilfe in Berlin heißt das oben genannte:

§ 33 Abs. 1 s. 1 AG KJHG – Örtlicher und Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Berlin

ABER: die Jugendämter nehmen die Aufgaben der örtlichen Träger nach § 85 Abs. 1 SGB VIII wahr.

Nach § 24 Abs. 1 AG KJHG ist in jeden Bezirk eine Jugendamt einzurichten.

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut – im Gegensatz zu allen anderen kommunalen Verwaltungsbehörden oder Bezirksverwaltungen), § 70 Abs. 1 SGB VIII

Einbeziehung bürgerschaftlicher Mitverantwortung. Zweigliedrigkeit auch der Aufgabenverteilung zwischen JA (Jugendamt) und JHA (Jugendhilfeausschuss) – ist obligatorisch einzurichten

Jugendhilfeausschuss

Strukturen eines parlamentarischen Ausschusses der Vertretungskörperschaft mit eigenem Beschlussrecht, aber besondere Merkmale und daher Ausschuss eigener Art Mitglieder sind nicht nur Mitglieder der BVV, sondern auch von freien Trägern und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft -

Verwaltung des Jugendamtes

Erledigung der laufenden Geschäfte in Verantwortung des zuständigen Dezernenten (politische Leitung des Jugendamtes, mit Verwaltungsspitzenbeamten JugendamtsdirektorIn) – solche Geschäfte, die einer ungestörten und geordneten Erledigung der Jugendhilfeaufgaben dienen: z.B. Hilfestellung, Mitwirkung gegenüber Familiengericht, nicht aber außergewöhnliche Geschäfte oder solche von allgemeiner Bedeutung, § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII

Befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere der Erörterung und Lösung aktueller Problemlagen, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe

Beschlussrecht, Antragsrecht, Anhörungsrechte

einschlägige Normen: §§ 70, 71, 75 SGB VIII

Im Übrigen kann sich die Tätigkeit des gesamten Jugendamtes nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft – BVV – bewegen, vor allem hinsichtlich der vorgegebenen inhaltlichen und finanziellen Grenzen.

Zusammensetzung des JHA: Stimmberechtigte Mitglieder § 71 Abs. 1 SGB VIII, Mitglieder mit beratender Stimme, § 71 Abs. 5 S. 2 SGB VIII – Berlin § 35 Abs. 5, 6 und 7 AG KJHG)

Stimmberechtigt: neun Bezirksverordnete und sechs sog. Bürgerdeputierte (3 mindestens aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit)

Beratend: Die/ der Jugendstadtrat, die/ der leitende Fachbeamte (Jugendamtsdirektion), eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, eine in der Arbeit mit behinderten Kindern/Jugendlichen erfahrene Person, Vertretung des Bezirkseleiternausschusses Kita, VertreterInnen der religiösen Gemeinden und freigeistigen Verbände und bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe

Es gibt zwar kein Landesjugendamt mehr, aber den Landesjugendhilfeausschuss – siehe dazu §§ 70, 71 SGB VIII und § 38 SGB VIII

Verwaltung des Jugendamtes ständig reformiert. Grundsätzlich hierarchischer Aufbau und Ressortzuständigkeit. Neu: Sozialraumorientierung.

In Berlin gilt das Leitbild des Jugendamtes, Leistungen werden möglichst nicht mehr selbst vom Jugendamt erbracht, sondern an freie Träger übertragen (Durchführung der Hilfen, Kinder- und Jugendarbeit, Familienförderung, Kitas usw.)

Die wesentlichsten Konzepte dieser Reform sind die Sozialraumorientierung, die Überarbeitung sozialpädagogischer Leistungsangebote, die Verwaltungsmodernisierung und die Kooperation von Trägern der öffentlichen mit Trägern der freien Jugend- und Sozialarbeit.

Freie Träger der Jugendhilfe

§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verlangt Angebotspluralismus für den Bereich der Leistungen § 2 Abs. 2 SGB VIII, also einen Dualismus von öffentlichen und freien Trägern.

zwei *Strukturmerkmale* der Jugendhilfe: Die Trägervielfalt und die Methodenvielfalt.

Sozialleistungen der Jugendhilfe sind vielfältig, so auch diejenigen Strukturen, die diese Angebote durchführen.

Instrument dafür, dass Jugendhilfe den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht werden kann. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 würde leer laufen, wenn diese Vielfalt nur virtuell existierte.

"Träger der freien Jugendhilfe" sind im Gesetz nicht (legal) definiert. Sie sind zu unterscheiden von den nach § 75 *anerkannten* Trägern der freien Jugendhilfe.

„Freier Träger der Jugendhilfe ist derjenige, der Aufgaben der Jugendhilfe i.S. des KJHG kontinuierlich und nennenswert wahrnimmt, nicht Privatperson ist, damit keine gewerbliche Absicht verfolgt und auch nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung tätig wird (= öffentlicher Träger

widersprüchliches Aufgabenprofil freier Träger sie sind zum einen selbständige, unabhängige Organisationen, zum anderen zugleich Institutionen des staatlichen Sozialleistungssystems

Ambivalenz: Je mehr Übernahme von (Gewährleistungs-)Verpflichtungen durch den Sozialstaat (Einfluss auf Ausgestaltung), desto mehr Regelung der Aufgabendurchführung nach rechtlichen und verwaltungsimmanenten Kriterien und Regelungen (Bürokratisierung)

Neues Subsidiaritätsverständnis im SGB VIII (vgl. §4 SGBVIII): statt Betonung eines formalen Vorrang-Nachrangverständnisses jetzt inhaltlich-fachliches Subsidiaritätsverständnis mit Vorrang für diejenigen Träger, die in ihren Angeboten hohes Maß an Einflussvermögen für Adressat/innen und insgesamt einen lebensweltorientierten Ansatz verfolgen

Organisationsformen freier Träger:

Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentl. Rechts
Wohlfahrtsverbände
Jugendverbände
Juristische Personen des Privatrechts (eingetragene Vereine)
Alternative Gruppen, Initiativen, Selbsthilfegruppen

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind:

Kirchen und Wohlfahrtsverbände sind von vornherein per Gesetz als förderungswürdige Träger der Jugendhilfe anerkannt. Andere Träger können auf Antrag hin geprüft werden: bei Anerkennung müssen Gemeinnützigkeit, Tätigkeit auf Gebiet der freien Jugendhilfe, Glaubhaftmachung personeller und fachlicher Voraussetzungen, GG-Konformität vorliegen (nach 3 Jahren praktischer Tätigkeit+Erfüllung obiger Voraussetzungen *Rechtsanspruch* auf Anerkennung)

Zu den Organisationsformen freier Träger im Einzelnen:

6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsverbände):

1. Diakonisches Werk der Ev. Kirche (DW)
2. Deutsches Rote Kreuz (DRK)
3. Deutscher Caritasverband (DCV)
4. Arbeiterwohlfahrt (AWO)
5. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)
6. Paritätischer Wohlfahrtsverband („Der Paritätische“)

Jugendverbände:

- Ursprünge: Turn- und Sportarbeit, Wandervogel, „Freideutsche Jugend“ von 1913, proletarische Jugendbewegung der Arbeitervereine, Studentengemeinschaften und Pfadfinder
- Bundesjugendring (DBJR) als Dachorganisation: Mitgliedsverbände sind u.a.: aej, BDKJ, Deutsche Jugend in Europa, Jugendfeuerwehr, DLRG-Jugend, Jugendwerk der AWO, Naturschutzjugend,

Juristische Personen des Privatrechts oder auch Handelsrechts

- Vereine des Privatrechts und Stiftungen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit überwiegend im Bereich Jugendhilfe arbeiten, z.B. Deutsches Jugendherbergswerk, Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz, aber auch kleinere Vereine auf Länder- oder Gemeindeebene
- gGmbHs sowie privat-gewerbliche Träger

Alternative Gruppen, Initiativen, Selbsthilfen

40 000 selbstorganisierte Initiativen im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Freizeitbereich.
Kennzeichen: Sie arbeiten alternativ zu bestehenden Strukturen und autonom, weitestgehend unhierarchisch und präventiv

Finanzierungsquellen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe:

- Leistungsentgelte
- Staatliche Zuwendungen
- Eigenmittel

Sozialraumorientierung:

Unter Sozialraum wird der soziale Lebensraum von Menschen verstanden. Für Kinder, Erwachsene und alte Menschen, für Berufstätige, Arbeitslose oder Eltern im Erziehungsurlaub ist der Sozialraum jeweils ein anderer. Es werden derzeit regionale Verwaltungseinheiten geschaffen, die den Lebensräumen der Bewohner einer Stadtregion möglichst entsprechen sollen.

Öffentliche und freie Träger erarbeiten gemeinsam Konzepte für sozialpädagogische Leistungsangebote einer Region und sollen bei ihrer Durchführung kooperieren. In diesem Prozess der Konzeptentwicklung gelten Kenntnisse über die Sozialstrukturen einer Region und die Berücksichtigung von Fähigkeiten und Möglichkeiten der Menschen in der Region als wichtige Ressourcen.

Kooperation zwischen öffentlichen Trägern und freien Trägern:

Im Rahmen der Reformen verändert sich die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit. Der öffentliche Träger zieht sich zunehmend auf die Steuerung und die Verwaltung von Jugendhilfe zurück und übergibt seine Einrichtungen an freie Träger. Im Leitbild des Berliner Jugendssenats für die Jugendhilfe in Berlin heißt es dazu: "Das Jugendamt erfüllt seine Verpflichtungen künftig mehr durch die Gewährleistung der Finanzierung von Leistungen bei freien Trägern nach § 79 SGB VIII und weniger durch eigene Leistungen"

Konzentration schwerpunktmäßig auf die Aufgaben der Steuerung und Planung einschließlich des fachlichen Controllings einstellt. Die Beibehaltung eigener Leistungserbringung ist grundsätzlich weder aus rechtlichen noch aus fachlichen Gründen zwingend noch ausgeschlossen.

Das Jugendamt ist die öffentliche Instanz, die

planend, steuernd und beratend in Kooperation mit den freien Trägern die Erbringung von Dienstleistungen der Jugendhilfe ermöglicht und sicherstellt,

- den fachlichen Wettbewerb der freien Träger als Leistungsanbieter untereinander fördert,
- durch eigene Leistungsangebote kompetent zur Gewährleistung von Pluralität beiträgt,
- wirkungsvoll und ressortübergreifend Einfluss nimmt auf die Lebensverhältnisse im sozialen Raum und dabei die Potentiale bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe aktiviert und stärkt,
- zugleich im Einzelfall die staatliche Schutzfunktion zur Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen hat,
- die verschiedenen Aufgabenfelder der Jugendhilfe als Einheit betrachtet und zusammenführt, d. h. vorhandenes Fachwissen nicht als Spezialwissen des jeweiligen Fachbereiches pflegt,
-

in Kenntnis des betroffenen Sozialraumes neben dem Angebot von standardisierten Leistungen auch einzelfallunabhängige bzw. flexible Maßnahmen im erforderlichen Umfang anbietet.

Kernaufgaben im Bereich der Erbringung von Leistungen

Zu den Kernaufgaben im Leistungsbereich gehören:

- Planungs- und Steuerungsaufgaben i.S.d. Jugendhilfeplanung nach §§ 80, 81 SGB VIII und der Gewährleistungsverantwortung nach § 79 SGB VIII,
- Fachdienstaufgaben im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen nach §§ 36, 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Hilfeplanung, Sicherstellung der Rückkehroption für Pflegekinder),
- Kontrolle der Pflegestelle nach § 37 Abs. 3 SGB VIII,
- Bewilligung von Leistungen (Leistungsbescheid) nach §§ 13, 19, 20, 21, 23, 24, 27 - 35a, 39 - 41 SGB VIII sowie nach §§ 39, 40 BSHG und dem Gesetz über Pflegeleistungen (Eingliederungshilfe, Frühförderung),
- Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII/Teilnahmebeiträge nach § 90 SGB VIII/Kosteneinziehung nach dem KTKBG (die Kosteneinziehung nach dem KTKBG ist eine Kernaufgabe nur insoweit, als Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung betrieben werden),
- Kostenerstattung nach §§ 89 ff SGB VIII,
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
- Eignungs- und Erforderlichkeitsprüfung bei Tagespflege nach § 23 SGB VIII,
- Bildung und Initiierung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- Leistungssicherstellung von Jugendhilfe im Ausland in den Fällen des § 88 SGB VIII,
- erforderliche Führung und Meldungen zur Statistik (vgl. § 102 SGB VIII),
- Vermittlungstätigkeit bei der Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII,
- sachliche Zuständigkeit für Sozialhilfe, Pflegegeld und Asylbewerberleistungsgesetz (§ 53 AG KJHG),
- Sicherung des behördlichen Sozialdatenschutzes und der Auskunftserteilung.

Beispiel für ein Berliner Jugendamt – Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg

(<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/verwaltung/org/jugendamt>)

„Seit 2006 arbeitet das **Jugendamt Friedrichshain- Kreuzberg** nach dem Prinzip der **Sozialraumorientierung**. Dies bedeutet, dass wir in unserem Bezirk eine **regionale Zuständigkeit mit drei Standorten** (Adalberstraße, Oranienstraße, Frankfurter Allee) geschaffen haben. Je nach Wohnort/ Region können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an unsere MitarbeiterInnen und SozialarbeiterInnen wenden.

Der Bereich **Leistungen** (Elterngeld, Kita-Card, Unterhaltsvorschuss, Vormundschaft, Beistandschaft) befindet sich **zentral im Rathaus Frankfurter Allee 35/37, in 10247 Berlin**. Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten "(Finanzielle) Leistungen".

Angebote und Leistungen des Jugendamtes

(Finanzielle) Leistungen: Elterngeld; Unterhaltsvorschuss; Beistandschaft; Vaterschaftsanerkennung Kinderschutz

Präventive Maßnahmen: Sozialpädagogische Dienste für Kinder bis 14 Jahre; für Jugendliche ab 14 Jahre; für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge

Tagesbetreuung Beantragung Kita-Card; Kindertagesstätten; Tagespflege

Kinder- und Jugendförderung: Kinder- und Jugendfreizeit- einrichtungen

Familienbildung: Familienberatung, Familienbegegnung

Kinder- und Jugendreisen Angebote für Reisen

Erziehungs- und Familienberatung Standorte: Mehringdamm, Frankfurter Allee, Adalbertstraße

Schulsozialarbeit an Grundschulen (Schulstationen) und an Oberschulen (z.B.

werkpädagogische Klassen an Hauptschulen)

Pflegekinder/ Pflegefamilien
(Behindertenhilfe) Fallmanagement
Jugendgerichtshilfe

Jugendamt - Region III

Sie wohnen in der Region III?

Dann befindet sich Ihr Jugendamt in der **Adalbertstraße 23 B, 10997 Berlin**

Region III Karte - Ansicht



Regionalleiter:

Herr Hagen

Telefon: 90298-4718

Raum 405

E-Mail

Angebote und Leistungen in Ihrem Jugendamt

Hinweis:

Wenn Sie eine E-Mail schicken möchten, geben Sie bitte Ihre Wohnanschrift an. Dann kann sich Ihr zuständiger Sozialarbeiter in Kürze bei Ihnen melden. Vielen Dank!

Information-Geschäftsstelle

Ansprechpartner Telefonnummer/ Fax Raum

Frau Janusz 90298-1680/ -1655 406 E-Mail

Sozialpädagogischer Dienst: - Kinder bis zum 12. Lebensjahr

Ansprechpartner	Telefonnummer	Raum	
Frau Regulski	90298-1611	401	<u>E-Mail</u>
Frau Heidrich	90298-1657	407	<u>E-Mail</u>
Frau Briese	90298-1612	413	<u>E-Mail</u>

Sozialpädagogischer Dienst: - Jugendliche ab dem dem 13. Lebensjahr

Ansprechpartner	Telefonnummer	Raum	
Frau Tigli	90298-1653	403	<u>E-Mail</u>

Frau Homburg	90298-4464	404	<u>E-Mail</u>
Frau Lenk	90298-1637	415	<u>E-Mail</u>

Jugendgerichtshilfe

Ansprechpartner Telefonnummer Raum

Frau Palta	90298-1666	402	<u>E-Mail</u>
------------	------------	-----	---------------

Hilfen zur Erziehung

Ansprechpartner Telefonnummer Raum

Frau Höpfner-Rost	90298-1660	416	<u>E-Mail</u>
Frau Meyer	90298-1618	416	<u>E-Mail</u>

Kinder- und Jugendarbeit, Koordination der Sozialraum AG

Ansprechpartner Telefonnummer Raum

Herr Becker	90298-4689	417	<u>E-Mail</u>
-------------	------------	-----	---------------

Quellen: Skript Richter Grabow, 3. Semester, KJHG – e-learning
Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 2006

§§ 17, 18 SGB VIII - Beratungsleistungen

Schwerpunkt: Beratungsleistungen mit Bezug auf Familienkonflikte und –krisen, Trennung und Scheidung

Die Bestimmung beinhalten: programmatische Beschreibungen
 Objektive Rechtsverpflichtungen
 Subjektive Rechtsverpflichtungen

Inhalt:

Beratungsaufgaben und Beratungsziele – vier Bereiche auf Grundlage eines Phasenmodells

- Realisierung eines partnerschaftlichen Familienmodells durch Befähigung zur Konfliktbewältigung
- Einvernehmliche Regelungen für die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung für Alleinerziehende und junge Volljährige bei der Personensorge und bei Unterhalt
- Beratung und Unterstützung beim Umgangsrecht

Bei Fragen der Partnerschaft nach § 17 Abs. 1 SGB VIII – Interessen der Minderjährigen stehen im Mittelpunkt. Im Interesse der Kinder sollen die Eltern in der konfliktminimierenden Bearbeitung partnerschaftlicher Probleme und Krisen unterstützt werden.

Die Beratung steht allen offen, die Väter und Mütter sind.

§ 17 Abs. 2 SGB VIII Beratung bei Trennung und Scheidung; auch hier soll aus Kindeswohlgründen nach Möglichkeiten eines einvernehmlichen Sorgekonzeptes gesucht werden. Hintergrund ist die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die einvernehmliche Regelung

der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung den betroffenen Kindern am besten helfen kann, die mit der Trennung und Scheidung verbundenen Problematiken möglichst gefähderungsfrei zu verarbeiten.

Wichtig ist dabei die ausdrückliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in ihrer Subjektstellung ernst genommen werden und nicht zu Objekten des Beratungsprozesses werden.

Falls es zur Trennung und Scheidung kommt - § 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung für den alleinsorgenden Elternteil. Er erfasst auch die Situation allein sorgeberechtigter Mütter nichtehelicher Kinder. Die Beratung und Unterstützung bezieht sich auf die Ausübung der Personensorge (allgemeine Hilfen in Erziehungsfragen, praktische Fragen) und auf die Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen – letzteres ist Schwerpunkt in der Praxis

Unterhaltsanspruchsgrundlage des Kindes:

§§ 1601 ff. BGB – Verlängerung bei § 18 Abs. 4 SGB VIII Ausweitung auf junge Volljährige bis Vollendung des 21. Lebensjahres

Unterhaltsanspruch der Mutter selbst: § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Nach § 1615 Abs. 1 BGB hat die Mutter außerhalb einer bestehenden Ehe (alleinige Sorge) für einen begrenzten Zeitraum einen Unterhaltsanspruch für sich selbst gegen den Kindsvater

Kinder und Jugendliche nach § 18 Abs. 3 BGB

Beratung bei der Ausübung des Umgangsrecht, hier ausdrücklich Adressaten von Beratungsangeboten als Anspruch auf Beratung und Unterstützung – ein Vorschrift, die mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 eingeführt worden ist und in der Praxis auch nach 10 Jahren noch nicht hinreichend umgesetzt ist. Der Streit um Umgang ist gewöhnlich der Streit zwischen Erwachsenen, Kinder können dabei unter die Räder geraten. Beratung bezieht sich auch auf Umgang mit anderen Personen.

Rechtscharakter, Tatbestandsvoraussetzungen, Rechtsfolgen

Wie viele Vorschriften zunächst programmatische Aussagen zum Ziel und Inhalt der Beratung und Unterstützung

Darüber hinaus – **subjektive Rechtsansprüche**

Dies ergibt sich daraus, dass in § 17 Abs. 1, Abs. 2 und im gesamten § 18 bestimmte Personengruppen

- Mütter,
- Väter,
- Eltern in Trennungs- oder Scheidungssituationen,
- Elternteile, die allein für einen Minderjährigen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen,
- die allein sorgeberechtigte Mutter,
- Minderjährige mit Umgangsrecht,

- junge Volljährige mit Unterhaltsansprüchen

und

es wird auf konkrete besondere Lebenslagen

- Krisen,
- Konflikte,
- Trennung,
- Scheidung,
- keine Unterhaltszahlungen usw.

Bezug genommen.

Adressaten sind subjektiv betroffene Bürgerinnen und Bürger und nicht nur die öffentlichen Träger – subjektiver Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen

Anspruchsvoraussetzungen:

- des es sich um die in den Bestimmungen um die benannten Personen handelt (sie müssen nicht miteinander verheiratet sein) – auch Eltern, die nach § 1626 a BGB die gemeinsame Sorge erklärt haben, haben Beratungs- und Unterstützungsansprüche
- für die Beratung und Unterstützung nach § 18 müssen Mütter oder Väter nicht die alleinige elterliche Sorge haben – ausreichend ist, dass sie tatsächlich für den Minderjährigen sorgen
- § 18 Abs. 3 – Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst – da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, ist die Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass die Minderjährigen einen „unverstellten“ Zugang zu Beratung und Unterstützung haben, damit nicht durch einen Elternteil dieser Rechtsanspruch faktisch ausgehebelt wird

Rechtsfolgen:

Beratung und Unterstützung als „weiche Leistungen“ werden aber konkret benannt:

- § 18 Unterhaltsansprüche, Umgangsrecht
- § 17 z.B. ein einvernehmliches Konzept der elterlichen Sorge

→konkretisierbare Rechtsfolgen

Da es sich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen um konkrete Beratungsaufgaben handelt, kann die Verletzung der sich daraus ergebenden Beratungspflichten unter Umständen zu Schadensersatzansprüchen gegen die Jugendämter führen.

Gebundene Rechtsansprüche, unbedingte Rechtsansprüche ergeben sich aus Formulierungen:

„haben Anspruch“, „sind zu unterstützen“

bei „ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII: „soll vermitteln“ handelt es sich um einen Regelrechtsanspruch, so dass das Jugendamt bei Nichthandeln nachweislich dafür ist, dass eine Ausnahmesituation vorliegt.

Die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 17, 18 BGB sind kostenfrei - §§ 90 ff. SGB VIII oder andere Kostenregelungen sind nicht anwendbar.

„Rechtliche Problemzonen“

an zwei Schnittstellen:

- hinsichtlich einer möglichen Rechtsberatung und der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes
- bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Rechtsberatung: EXKURS

Rechtlicher Bezug ist bei dieser Beratung auf jeden Fall gegeben. Rechtsberatung ist nach dem RBerG grundsätzlich nur rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Es besteht Streit, ob §§ 17, 18 SGB VIII die Kompetenzen der Jugendhilfe für die Rechtsberatung begründen oder ob hier nur soziale Beratung möglich ist. Bei Fragen des Unterhalts ist eine allgemeine soziale Beratung fast nicht möglich. Das Jugendamt selbst kann diese Beratung wahrnehmen - § 3 Nr. 1 RBerG – Behörde nimmt Beratung im Rahmen ihrer Zuständigkeit vor. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt für freie Träger. Aber hier ist der Ausweg über die unentgeltliche soziale Hilfsleistung möglich. Aus § 5 RBerG ergibt sich, dass dann, wenn eine Rechtsberatung untrennbar mit der im Vordergrund stehenden Beratung in sozialen Angelegenheiten verbunden ist, das Rechtsberatungsgesetz nicht einschlägig ist.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren:

Grundsätzlich handelt es sich um einen vertraulichen Beratungsprozess. Zwar hat das JA im familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII), ist dort aber eigenständig und nicht Gehilfe des Gerichtes. Der Beratungsprozess darf nicht beschädigt werden. Daher gilt die besondere Datenschutzpflicht nach §§ 64, 65 SGB VIII.

§§ 17, 18 SGB VIII - Beratungsleistungen

Schwerpunkt: Beratungsleistungen mit Bezug auf Familienkonflikte und –krisen, Trennung und Scheidung

Die Bestimmung beinhalten: programmatische Beschreibungen
 Objektive Rechtsverpflichtungen
 Subjektive Rechtsverpflichtungen

Inhalt:

Beratungsaufgaben und Beratungsziele – vier Bereiche auf Grundlage eines Phasenmodells

- Realisierung eines partnerschaftlichen Familienmodells durch Befähigung zur Konfliktbewältigung
- Einvernehmliche Regelungen für die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung

- Beratung und Unterstützung für Alleinerziehende und junge Volljährige bei der Personensorge und bei Unterhalt
- Beratung und Unterstützung beim Umgangsrecht

Bei Fragen der Partnerschaft nach § 17 Abs. 1 SGB VIII – Interessen der Minderjährigen stehen im Mittelpunkt. Im Interesse der Kinder sollen die Eltern in der konfliktminimierenden Bearbeitung partnerschaftlicher Probleme und Krisen unterstützt werden.

Die Beratung steht allen offen, die Väter und Mütter sind.

§ 17 Abs. 2 SGB VIII Beratung bei Trennung und Scheidung; auch hier soll aus Kindeswohlgründen nach Möglichkeiten eines einvernehmlichen Sorgekonzeptes gesucht werden. Hintergrund ist die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die einvernehmliche Regelung der elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung den betroffenen Kindern am besten helfen kann, die mit der Trennung und Scheidung verbundenen Problematiken möglichst gefähderungsfrei zu verarbeiten.

Wichtig ist dabei die ausdrückliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in ihrer Subjektstellung ernst genommen werden und nicht zu Objekten des Beratungsprozesses werden.

Falls es zur Trennung und Scheidung kommt - § 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung für den alleinsorgenden Elternteil. Er erfasst auch die Situation allein sorgeberechtigter Mütter nichtehelicher Kinder. Die Beratung und Unterstützung bezieht sich auf die Ausübung der Personensorge (allgemeine Hilfen in Erziehungsfragen, praktische Fragen) und auf die Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen – letzteres ist Schwerpunkt in der Praxis

Unterhaltsanspruchsgrundlage des Kindes:

§§ 1601 ff. BGB – Verlängerung bei § 18 Abs. 4 SGB VIII Ausweitung auf junge Volljährige bis Vollendung des 21. Lebensjahres

Unterhaltsanspruch der Mutter selbst: § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Nach § 1615 Abs. 1 BGB hat die Mutter außerhalb einer bestehenden Ehe (alleinige Sorge) für einen begrenzten Zeitraum einen Unterhaltsanspruch für sich selbst gegen den Kindesvater

Kinder und Jugendliche nach § 18 Abs. 3 BGB

Beratung bei der Ausübung des Umgangsrecht, hier ausdrücklich Adressaten von Beratungsangeboten als Anspruch auf Beratung und Unterstützung – ein Vorschrift, die mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 eingeführt worden ist und in der Praxis auch nach 10 Jahren noch nicht hinreichend umgesetzt ist. Der Streit um Umgang ist gewöhnlich der Streit zwischen Erwachsenen, Kinder können dabei unter die Räder geraten. Beratung bezieht sich auch auf Umgang mit anderen Personen.

Rechtscharakter, Tatbestandsvoraussetzungen, Rechtsfolgen

Wie viele Vorschriften zunächst programmatische Aussagen zum Ziel und Inhalt der Beratung und Unterstützung

Darüber hinaus – **subjektive Rechtsansprüche**

Dies ergibt sich daraus, dass in § 17 Abs. 1, Abs. 2 und im gesamten § 18 bestimmte Personengruppen

- Mütter,
- Väter,
- Eltern in Trennungs- oder Scheidungssituationen,
- Elternteile, die allein für einen Minderjährigen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen,
- die allein sorgeberechtigte Mutter,
- Minderjährige mit Umgangsrecht,
- junge Volljährige mit Unterhaltsansprüchen

und

es wird auf konkrete besondere Lebenslagen

- Krisen,
- Konflikte,
- Trennung,
- Scheidung,
- keine Unterhaltszahlungen usw.

Bezug genommen.

Adressaten sind subjektiv betroffene Bürgerinnen und Bürger und nicht nur die öffentlichen Träger – subjektiver Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen

Anspruchsvoraussetzungen:

- des es sich um die in den Bestimmungen um die benannten Personen handelt (sie müssen nicht miteinander verheiratet sein) – auch Eltern, die nach § 1626 a BGB die gemeinsame Sorge erklärt haben, haben Beratungs- und Unterstützungsansprüche
- für die Beratung und Unterstützung nach § 18 müssen Mütter oder Väter nicht die alleinige elterliche Sorge haben – ausreichend ist, dass sie tatsächlich für den Minderjährigen sorgen
- § 18 Abs. 3 – Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst – da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, ist die Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass die Minderjährigen einen „unverstellten“ Zugang zu Beratung und Unterstützung haben, damit nicht durch einen Elternteil dieser Rechtsanspruch faktisch ausgehebelt wird

Rechtsfolgen:

Beratung und Unterstützung als „weiche Leistungen“ werden aber konkret benannt:

- § 18 Unterhaltsansprüche, Umgangsrecht

- § 17 z.B. ein einvernehmliches Konzept der elterlichen Sorge

→konkretisierbare Rechtsfolgen

Da es sich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen um konkrete Beratungsaufgaben handelt, kann die Verletzung der sich daraus ergebenden Beratungspflichten unter Umständen zu Schadensersatzansprüchen gegen die Jugendämter führen.

Gebundene Rechtsansprüche, unbedingte Rechtsansprüche ergeben sich aus Formulierungen:

„haben Anspruch“, „sind zu unterstützen“

bei „ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII: „soll vermitteln“ handelt es sich um einen Regelrechtsanspruch, so dass das Jugendamt bei Nichthandeln nachweislich dafür ist, dass eine Ausnahmesituation vorliegt.

Die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 17, 18 BGB sind kostenfrei - §§ 90 ff. SGB VIII oder andere Kostenregelungen sind nicht anwendbar.

„Rechtliche Problemzonen“

an zwei Schnittstellen:

- hinsichtlich einer möglichen Rechtsberatung und der Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes
- bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Rechtsberatung: EXKURS

Rechtlicher Bezug ist bei dieser Beratung auf jeden Fall gegeben. Rechtsberatung ist nach dem RBerG grundsätzlich nur rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Es besteht Streit, ob §§ 17, 18 SGB VIII die Kompetenzen der Jugendhilfe für die Rechtsberatung begründen oder ob hier nur soziale Beratung möglich ist. Bei Fragen des Unterhalts ist eine allgemeine soziale Beratung fast nicht möglich. Das Jugendamt selbst kann diese Beratung wahrnehmen - § 3 Nr. 1 RBerG – Behörde nimmt Beratung im Rahmen ihrer Zuständigkeit vor. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt für freie Träger. Aber hier ist der Ausweg über die unentgeltliche soziale Hilfsleistung möglich. Aus § 5 RBerG ergibt sich, dass dann, wenn eine Rechtsberatung untrennbar mit der im Vordergrund stehenden Beratung in sozialen Angelegenheiten verbunden ist, das Rechtsberatungsgesetz nicht einschlägig ist.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren:

Grundsätzlich handelt es sich um einen vertraulichen Beratungsprozess. Zwar hat das JA im familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken (§ 50 SGB VIII), ist dort aber eigenständig und nicht Gehilfe des Gerichtes. Der Beratungsprozess darf nicht beschädigt werden. Daher gilt die besondere Datenschutzpflicht nach §§ 64, 65 SGB VIII.